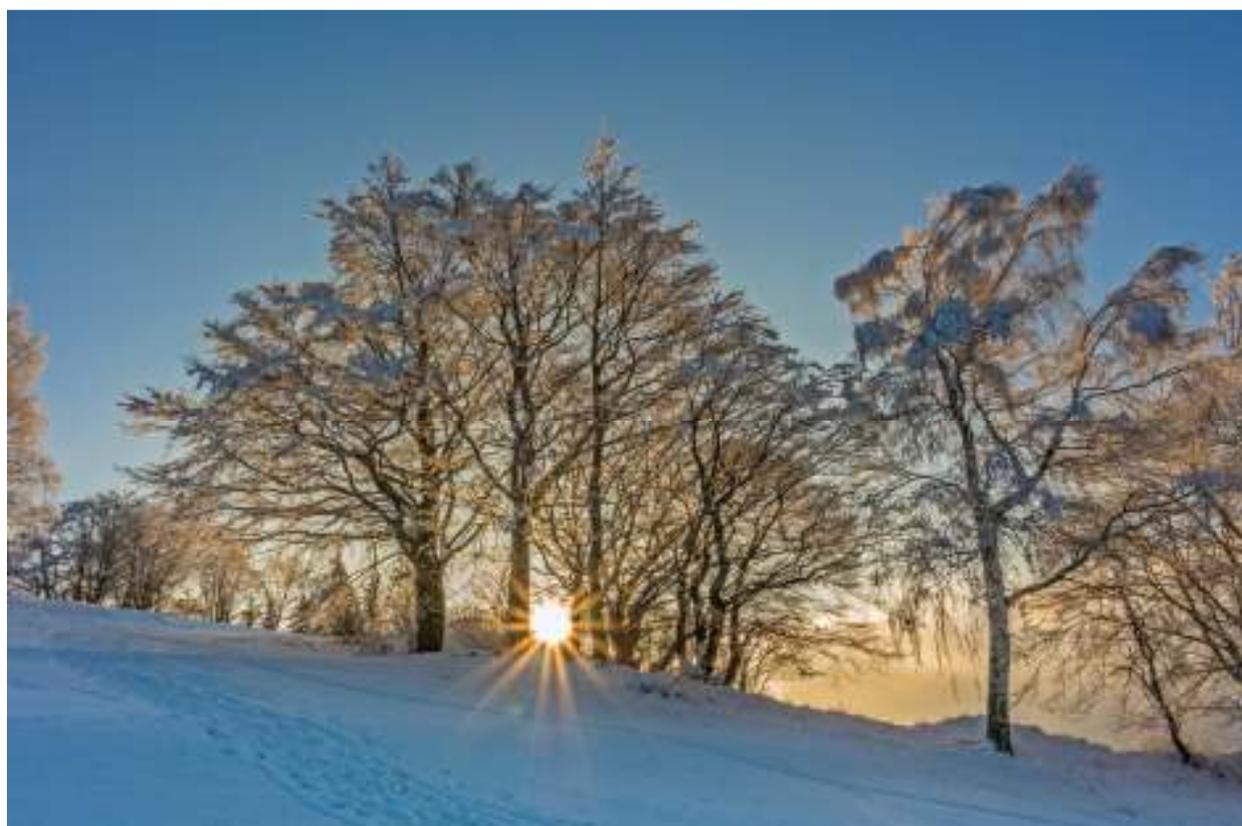




Der Gemeinderat und  
das Verwaltungsteam  
wünschen  
Gesundheit, Glück und  
Wohlergehen  
im Neuen Jahr!!



**Rückblick  
Einwohnergemeindeversammlung  
23. November 2018**

Die Versammlung wurde von 41 Stimmberechtigten (Stimmbeteiligung 8.24 %) besucht.

**Budget 2019; Beratung und Genehmigung sowie Festsetzung der Steueranlagen**

Das Budget 2019, das bei gleichbleibender Steueranlage von 1.85 Einheiten und einem Liegenschaftssteuersatz von 1.5 ‰ im allgemeinen Haushalt mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 91'450.- rechnet, ist einstimmig genehmigt worden.

**Ehrungen**

Vier der insgesamt fünf JungbürgerInnen haben den Bürgerbrief persönlich in Empfang genommen.

Weiter wurden drei aus der Militärdienstpflicht entlassene Gemeindeglieder geehrt und schlussendlich die Verdienste der folgenden aus dem Gemeindedienst austretenden Frauen und Männer gewürdigt.

**Verabschiedungen**

**Doris Blaser** (seit 2008) und **Regula Meister** (seit 2002) haben sich als **Feuerbrandkontrolleurinnen** umsichtig und gewissenhaft darum gekümmert, dass der Baumbestand unserer Gemeinde feuerbrandfrei gehalten werden konnte.

Nach seiner Pensionierung hat **Hans Haldimann** ab 01.01.1999 das Amt als nebenamtlicher **Wegmeister** im Ochsenwaldbezirk sehr zuverlässig und gewissenhaft ausgeübt. Im Laufe der Jahre übernahm er zusätzliche Aufgaben im Abfallbereich. So war er als Belader bei den Kehricht-Abfuhr Touren unterwegs und hat sich jederzeit bei Wind und Wetter um die gemeindeeigenen Container an den verschiedenen Standorten in unserer Gemeinde gekümmert. Ebenfalls zu seinem Aufgabengebiet gehörte die Betreuung der im Frühjahr und Herbst stattfindenden Sperrgut- und Altmetallsammlungen. Im Namen der Gemeindebehörden und der ganzen Bevölkerung bedanken wir uns bei Hans Haldimann für den tollen 20jährigen Einsatz zu Gunsten der Allgemeinheit. Hans, wir wünschen dir und deiner Frau von Herzen Gesundheit, Glück und Wohlergehen und alles Gute für die Zukunft.

Nach langjähriger Tätigkeit haben auch die beiden **Schwellenmeister Hanspeter Joss** (im Amt seit 01.01.2002) und **Markus Müller** (im Amt seit 01.01.2000) per 31.12.2018 gekündigt. Markus und Hanspeter haben gemeinsam Schwerarbeit rund um die Gewässer unserer Gemeinde geleistet. Indem sie stets dafür gesorgt haben, dass die notwendigen Ausbesserungen an den Verbauungen vorgenommen und die Griensammler regelmässig nach Bedarf geleert waren, haben sie mit dem Schwellenteam sehr viel zur Sicherheit rund um die Bäche beigetragen.

Der Abgang der bewährten und gut eingeführten Kräfte wird sehr bedauert. Andererseits verstehen wir, dass nach langjähriger Tätigkeit das Bedürfnis besteht, kürzer zu treten oder sich anderen Projekten zu widmen.

All den per Ende Jahr zu verabschiedenden Personen, wie auch den in den verschiedensten Bereichen für die Allgemeinheit Tätigen, danken wir herzlich für die geleistete Arbeit. Ohne dieses Engagement könnte unser Gemeinwesen nicht funktionieren.

**Protokoll**

Das Protokoll der Versammlung lag gemäss Art. 67<sup>1</sup> OgR in der Zeit vom 03. bis 27.12.2018 bei der Gemeindeverwaltung Landiswil öffentlich auf. Der Gemeinderat hat das Protokoll am 12.12.2018 genehmigt.

**Informationen aus dem  
Gemeinderat****Sitzung vom 14. November 2018**

- **Markthalle Oberes Emmental - Beitrag**  
Aus dem EvK-Fonds 2018 wurde für den Neubau der Markthalle Oberes Emmental in Schüpbach ein einmaliger Beitrag von Fr. 1'000.- gesprochen.
- **Kirchenchor Biglen – Beitrag**  
Für das zweite Jubiläumschorprojekt in diesem Jahr wurde wiederum ein Beitrag von Fr. 200.- aus dem EvK-Fonds 2018 bewilligt.
- **Finanzplan 2019 - 2023**  
Anlässlich der Novembersitzung wurde der überarbeitete Finanzplan mit Investitionsprogramm genehmigt.

**Sitzung vom 12. Dezember 2018****- Strassen- und Wegreglement**

Die Beratung und Genehmigung des Mitwirkungsberichts zum neuen Strassen- und Wegreglement wurde auf das neue Jahr verschoben.

**- Gehaltsfestsetzung Gemeindepersonal**

Gemäss Personalreglement und Verordnung wurden aufgrund der geführten Mitarbeitergespräche für das Gemeindepersonal die Besoldungen für das Jahr 2019 festgesetzt und der Stellenplan für die Gemeindeverwaltung bestätigt.

**- Entschädigungsbeschluss 2019**

Aufgrund der Maschinenkosten 2018 (publiziert im Agroscope Transfer Nr. 243/2018) wurden die Entschädigungsansätze für Maschinen und Geräte 2019 überprüft und angepasst. Im Kanton Bern wird per 01.01.2019 kein genereller Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) gewährt. Die Stundenlohnansätze für das nebenamtliche Gemeindepersonal bleiben daher unverändert. Der Entschädigungsbeschluss 2019 kann am Schalter bezogen oder unter [www.landiswil.ch](http://www.landiswil.ch) heruntergeladen werden.

**- Weiterbildung Claudia Lanz**

Die Gemeindeschreiberin Stv., Claudia Lanz, wird ab Frühjahr 2019 den Diplomlehrgang für Bernische Bauverwalterinnen besuchen. Der Rat hat den Kursbesuch bewilligt und die Weiterbildungsvereinbarung genehmigt.

**- Neuer Schwellenmeister**

Der Gemeinderat hat Thomas Brunner, Jg. 88, Länder 81, Obergoldbach, per 01.01.2019 als neuen Schwellenmeister angestellt.

**- Feuerbrandkontrolle**

Für die Übernahme des Amtes hat sich Matthias Gerber, Jg. 91, Buchi 24, Landiswil, zur Verfügung gestellt.

**- Belader Kehrriichtabfuhr**

Hans Ulrich Wegmüller, Jg. 50, Dorf 67, Landiswil, wird ab Januar die Nachfolge von Hans Haldimann als Belader für die Kehrriichtabfuhrtouren übernehmen.

**- WALL Leitungersatz Ramisberg, Kreditgenehmigung Ergänzung Hydrantennetz und Ersatz Hausanschlussleitungen**

Der Rat hat am 16.11.2016 einen Kredit von Fr. 36'000.- gesprochen, welcher dem fakultativen Referendum unterlag.

Die Abrechnung schliesst bei Bruttokosten von total Fr. 31'625.75 mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 4'374.25 ab. Aus Subventionen für den Ersatz der Hydranten und Grundeigentümerbeiträgen konnten Fr. 10'500.- eingenommen werden, so dass schlussendlich Nettokosten von Fr. 21'125.75 resultieren. Die Abrechnung wurde genehmigt und wird hiermit der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

**- Dorfbeflaggung**

Die Dorfbeflaggung ist in die Jahre gekommen. Der Gemeinderat hat beschlossen, die beschädigten Fahnen durch Christine Brunner flicken zu lassen. Die zerrissenen Flaggenspitzen werden dabei entfernt.

**- Neues Leitbild Kinder- + Jugendpolitik**

Das von der Jugendkommission Region Konolfingen ausgearbeitete neue Leitbild wurde genehmigt.

**- Gemeindestrasse Landiswil – Bärisbach – Bifang – Ersatz Signalisation**

Bei der Abzweigung von der Staatsstrasse und im Dorf Landiswil muss die vorhandene Signalisation ersetzt werden. Der notwendige Nachkredit von Fr. 731.55 wurde genehmigt.

**- Ersatz Salzstreuer – Kreditabrechnung**

Die Kreditabrechnung schliesst mit Kosten von insgesamt Fr. 34'052.50 ab. Dies entspricht genau dem vom Rat am 17.01.2018 genehmigten Investitionskredit. Der Erlös von Fr. 300.- für den Verkauf der zwei alten Streuer wurde der Erfolgsrechnung 2018 gutgeschrieben.

**- Salzstreuer – Umrüstung Zugfahrzeug**

Für die Umrüstung des Zugfahrzeuges (Montage Fernbedienungspad) wurde zu Lasten der Erfolgsrechnung 2018 ein Nachkredit von Fr. 519.10 bewilligt.

**- Kratzmattschützen Landiswil – Darlehensgesuch**

Zur Finanzierung des Kostenanteils von Fr. 12'000.- an den Einbau der Kugelfangkästen in der Schiessanlage Kratzmatt wird den Kratzmattschützen ein zinsloses Darlehen gewährt (rückzahlbar in drei Raten à Fr. 4'000.- ab 2020).

**- Beitrag EvK-Fonds 2018**

Für die Durchführung der Bundes- und der Jungbürgerfeier durch die Einwohnergemeinde wird wiederum ein Beitrag von Fr. 1'000.- aus dem EvK-Fonds bewilligt.



### Wahlausschuss 2019

Folgende Personen wurden vom Gemeinderat in den Wahlausschuss für das Jahr 2019 gewählt:

- Blatter-Brunner Rosmarie, Grat 111
- Burkhalter Sandra, Brügg 31
- Dolder Corina, Tannenthalbad 10
- Fankhauser-Kunz Barbara, Hinter Siegenthal 2
- Gerber Brigitte, Dorf 59b
- Steinmann Rudolf, Bühl 105a
- Steiner Urs, Thalbach 83
- Sommer Urs, Zimmermatt 41 (Präsidium)
- Siegenthaler Adrian, Grunmatt 4
- Siegenthaler Bruno, Ochsenwald 113

### Gemeinderatssitzungen

Mittwoch, 16. Januar 2019	13.30 Uhr
Mittwoch, 13. Februar 2019	13.30 Uhr
Mittwoch, 13. März 2019	13.30 Uhr
Mittwoch, 10. April 2019	19.00 Uhr

### Voranzeigen

**Eidg.+ Kant. Abstimmungswochenende**  
Sonntag 10. Februar 2019

**Einwohnergemeindeversammlung**  
Mittwoch 15. Mai 2019

### Redaktionsschluss Landiswiler Nr. 343

Der nächste Landiswiler erscheint im Frühjahr 2019. Allfällige Beiträge können laufend der Gemeindeverwaltung zugestellt werden. Besten Dank.

### Impressum Nr. 342 Januar 2019

**Herausgeber**  
Einwohnergemeinde Landiswil - [www.landiswil.ch](http://www.landiswil.ch)  
**Redaktion**  
Gemeindeverwaltung Landiswil  
Margrit Zürcher Marti  
Tel. 031 701 22 52, Fax 031 701 03 59  
Mail [info@landiswil.ch](mailto:info@landiswil.ch)

**Wegen Personalausfällen hat sich die Herausgabe des Landiswilers zum Jahreswechsel 2018/19 verzögert. Wir bitten um Entschuldigung und danken für das Verständnis.**

**Verwaltungsteam und Gemeinderat**

### Neuvermessung Ersterhebung Los 3 Information der Schmalz Ingenieur AG zum Ablauf der Arbeiten

Die Vermarkung und die Messungen im ganzen Gebiet des Loses 3 sind abgeschlossen. Während des Winters erfolgen die Punktberechnungen, die Grundstückdefinition und die Konstruktion der Gebäude und der Bodenbedeckung. Anschliessend werden die Pläne und Akten für die Verifikation dem Amt für Geoinformation abgegeben.

Danach erfolgt der Datenübertrag in die Grundstückdatenbank und nochmals eine Verifikation.

Die Auflage kann, wie im Werkvertrag terminiert, im Herbst 2019 erfolgen.

Bei Fragen oder Anregungen wenden Sie sich bitte an Herr Kurt Forster (Tel. 031 790 22 22) oder an unsere Mitarbeiter vor Ort.

### Datenschutz/Datensperre

Jede/r Gemeindebürger/in kann verlangen, dass ihre/seine Personendaten aus der Einwohnerkontrolle im Rahmen von Listenauskünften (Daten über mehrere Personen) an Privatpersonen und Vereine nicht bekannt gegeben werden dürfen. Listenauskünfte für kommerzielle Zwecke werden grundsätzlich durch die Gemeinde nicht erteilt.

Eine Datensperre kann durch **einfaches Ausfüllen eines Formulars** erreicht werden, das bei der **Gemeindeverwaltung Landiswil, Tel. 031 701 22 52, bezogen werden kann.**

### Gemeindeverwaltung Landiswil

Dorf 59 b, 3434 Landiswil  
Tel. 031 701 22 52  
Fax. 031 701 03 59  
Mail: [info@landiswil.ch](mailto:info@landiswil.ch)  
Homepage [www.landiswil.ch](http://www.landiswil.ch)

### Öffnungszeiten:

**Montag bis Freitag 08.00 – 11.45 Uhr**  
**Dienstag und Freitag 13.30 – 15.00 Uhr**

Bei Bedarf können nach Voranmeldung Termine ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

**Wasserversorgung –  
Untersuchungsergebnisse**

Erhoben am 29.10.2018 vom Verteilnetz  
WALL, **Probenahmestelle – Reservoir  
Neunhaupt, Arni.**

**Physikalische + chemische Untersuchungsergebnisse**

Nitrat 6.0 mg/l  
Gesamthärte 24.0 °f

Gesamthärte in °f Härtebereich	Härtebereich
0 – 15	Weich
15 – 25	Mittelhart
über 25	Hart

**Die mikrobiologischen Untersuchungsergebnisse entsprechen den Vorschriften!**

Weitere Auskünfte erteilen:  
Gemeindeverwaltung Landiswil  
Dorf 59 c, 3434 Landiswil  
Tel. 031 701 22 52  
oder  
Stefan Baumann, Tel. 079 245 70 77.

**Fahrplan Postauto**

Der Fahrplan der Postautolinie Nr. 472  
Lützelflüh-Landiswil-Obergoldbach-Arni-  
Biglen bleibt nach dem Fahrplanwechsel  
im Dezember 2018 unverändert gültig. Wir  
verzichten daher auf den Abdruck eines  
neuen Fahrplans im Landiswiler.  
Bei der Gemeindeverwaltung kann der ak-  
tuelle Ausdruck der Postautolinie  
Nr. 472 bezogen werden.

**TV-Empfang ab Antenne  
in Landiswil**

Aufgrund der erzwungenen Sparmassnahmen hat die SRG entschieden, ab Sommer 2019 schweizweit das TV-Signal nicht mehr über Antenne zu verbreiten. Dies betrifft Landiswil mit dem Sender «Leimen».  
Wer das Signal noch mit Antenne empfängt, muss ab diesem Zeitpunkt auf Satellit oder Internet-Empfang ausweichen. Bei den Betroffenen wird vorher ein Hinweis auf dem TV erscheinen.

**Gewichtsbeschränkung auf  
Gemeindestrassen  
Höchstgewicht 12 t bei Tauwetter**

Die am 10.12.2014 und 19.10.2016 durch den Gemeinderat beschlossene und vom Tiefbauamt des Kantons Bern genehmigte Gewichtsbeschränkung

**Höchstgewicht 12 t bei Tauwetter** wird bei entsprechender Witterung in diesem Winter wiederum in Kraft gesetzt:

**Gültigkeit: während der Auftauperiode, jedoch längstens bis am 30. April 2019.**

Die betroffenen Strassenstücke werden bei Bedarf signalisiert. Die Gewichtsbeschränkung gilt bis zum Entfernen der Signale. Wir machen darauf aufmerksam, dass notwendige Transporte noch vor der Auftauperiode zu erfolgen haben.

Für absolut unerlässliche und nicht aufschiebbare Transporte können mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Gemeinderätin Regula Meister, Tel. 031 701 23 58, oder der Gemeindeverwaltung, Tel. 031 701 22 52, Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

10. Januar 2019  
Gemeinderat Landiswil

**Neuer Webauftritt Landiswil  
[www.landiswil.ch](http://www.landiswil.ch)**

Im Dezember 2018 konnte der neue Webauftritt der Gemeinde Landiswil realisiert werden.

Wir hoffen, dass die neue Webseite gefällt und sind dankbar für Rückmeldungen, Korrekturwünsche, Ergänzungen usw. an,

Gemeindeverwaltung Landiswil.  
Martin Künzi  
Tel. 031 701 22 52 oder per Mail an  
[martin.kuenzi@landiswil.ch](mailto:martin.kuenzi@landiswil.ch)

**Agentur  
Raiffeisenbank Worblen-Emmental**

Bei der Gemeindeverwaltung Landiswil wird auch eine Agentur der Raiffeisenbank Worblen-Emmental geführt. Am Schalter sind gegen Vorweisung der Kontenkarte Ein- und Auszahlungen möglich.

**Gratulationsbesuche durch Gemeinderatsmitglieder**

Bisher wurden die JubilarInnen unserer Gemeinde jeweils am 80. und dann wiederum jedes Jahr ab dem 90. Geburtstag durch ein Mitglied des Gemeinderates besucht.

Am 13.12.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, ab dem 01.01.2019 die JubilarInnen ab dem 80. Geburtstag alle fünf Jahre und ab dem 100. Geburtstag jährlich zu besuchen.

Unverändert erhalten die Ehepaare ab dem diamantenen Hochzeitstag Besuch von einem Gemeinderatsmitglied.

**Kleine Nachrichten****Zuzüge**

- Blum-Mutti Frieda, Dorf 97, Obergoldbach
- Bürki Marlies, Lochmatt 93, Obergoldbach
- Schenk Stefan, Dorf 59, Landiswil

**Geburten**

18.11.2018 Küpfer Milena, Ochsenwald 120, Obergoldbach

**Todesfälle**

07.12.2018 Wermuth Karl, Längacker 107b, Obergoldbach

14.12.2018 Leibundgut Hans, Dorf 96a, Obergoldbach

**Besondere Geburtstage**

- 21.01.1925 Schütz-Wüthrich Martha, Dorf 70b, Landiswil
- 22.01.1944 Blaser-Schertenleib Anna, Siegenthal 28c, Landiswil
- 04.02.1949 Rindlisbacher-Jegerlehner Rosa, Dorf 99a, Obergoldbach
- 16.02.1944 Salzmann Heinz, Dorf 64, Landiswil
- 18.02.1944 Hofer Fritz, Schafrain 125, Obergoldbach
- 24.02.1949 Lüthi-Rothenbühler Helene, Grädelisberg 79, Obergoldbach
- 25.02.1944 Zürcher-Haldimann Ruth, Gätzi 50, Landiswil
- 02.03.1922 Siegenthaler-Marti Bertha, Asylstrasse 35, Langnau
- 24.03.1944 Liechti Elisabeth, Siegenthal 26, Landiswil
- 25.03.1934 Steinmann Hermann; Bühl 105a, Obergoldbach

26.03.1949 Brönnimann-Haldimann Therese; Aetzlischwand 7j, Landiswil

13.04.1928 Wittwer-Beyeler Rosa, Bärenstutz 17, Biglen

14.04.1921 Wegmüller-Strahm Johanna, Bärenstutz 17, Biglen

20.04.1949 Wegmüller Ulrich, Bärisbach 76a, Landiswil

Da sich die Rubrik „Kleine Nachrichten“ grosser Beliebtheit erfreut, werden die Zuzüge in unsere Gemeinde, die Geburten und Todesfälle sowie die hohen Geburts- und Hochzeitstage trotz verschärften Datenschutzbestimmungen weiterhin im Landiswiler publiziert.

**Wer für sich keine solche Publikation wünscht wird gebeten, dies der Gemeindeverwaltung Landiswil mitzuteilen.**

**Fahrdienst****Schweizerisches Rotes Kreuz SRK**

Über die **Vermittlungsstelle in Langnau, Tel. 034 402 14 11**, kann man sich für Rotkreuzfahrten anmelden.

Weitere Informationen bekommen Sie unter [www.srk-bern.ch](http://www.srk-bern.ch) oder bei der Gemeindeverwaltung sind Broschüren erhältlich.

**Gut gepflegt und betreut zu Hause!**

Telefon 031 770 22 00 / [info@spitex-reko.ch](mailto:info@spitex-reko.ch) /

**Hausärztlicher Notfalldienst im Emmental  
Telefon 0900 57 67 47**

Es wird empfohlen, im Notfall den eigenen Hausarzt anzurufen und nur bei dessen Abwesenheit die Notfallnummer 0900 57 67 47 zu wählen.

**Sanitätsnotruf Nr. 144  
REGA Nr. 1414**



**Meditation des Tanzes  
Kurs Januar – März 2019**

Zu einfachen Kreistänzen, in der Stille und mit Texten den eigenen Weg der Freude suchen und gehen. Verbunden im Kreis, zu Musik aus Klassik, Taizé und aller Welt. Jeweils Mittwoch,

16. Januar 2019  
30. Januar 2019  
27. Februar 2019  
13. März 2019  
27. März 2019

von 09.30 – 11.00 Uhr im Kirchgemeindegemeinschaftshaus Biglen, Pfarrhausweg 2.

Die Anlässe bilden eine Einheit und sollten nicht einzeln besucht werden.

**Anmeldeschluss: 15. Januar 2019.**

Der Kurs findet statt. Die Anmeldung wird per Mail oder telefonisch bestätigt. Es sind keine Vorkenntnisse nötig; bequeme Kleidung und Schuhe sind von Vorteil.

Leitung:

Daniela Siegrist Stricker,  
Lehrerin und Katechetin,  
Ausbildung in Meditation des Tanzes bei Friedel Kloke-Eibl.

**Anmeldung und Auskunft:**

Pfrn. Salome Eisenmann,  
Pfarrhaus, 3434 Landiswil,  
[salome.eisenmann@refbi.ch](mailto:salome.eisenmann@refbi.ch),  
031 701 02 52 / 079 276 84 14.



**Kirchensontag 2019**

Herzliche Einladung zum  
Kirchensontag 2019  
**Sonntag, 3. Februar 2019,**  
**09.30 Uhr in der Kirche Landiswil**  
Reichtum und Armut  
in der Welt  
in uns selbst.  
Kirchenkaffe nach dem Gottesdienst.



**Frauenturngruppe Arni**



- Wer:** Frauen im Alter von ca. 30 – 60 Jahre (kann auch jünger oder älter sein ☺)
- Wo:** Turnhalle Arnisäge, Arni
- Wann:** jeden Montag 20.00 – 21.30 Uhr (ausgenommen in den Schulferien)
- Was:** Bodyforming mit Kräftigung von Rücken, Bauch, Beine, Po, Arme, div. Warm-ups zu Musik, Spiel und Spass beim Unihockey, Volley, Bänklischutten usw.
- Kosten:** Fr. 5.00 (Schnuppertraining gratis)
- Leitung:** Brigitte Käser, Erwachsenensportleiterin
- Schnuppertraining jederzeit möglich ☺**
- Kontakt:** Brigitte Käser 079 747 72 62p  
[hbkaeser@bluewin.ch](mailto:hbkaeser@bluewin.ch)



### Landfrauenverein Landiswil Kursprogramm

#### Anmeldungen an:

Marianne Marti, Tel. 031 701 05 09

Mail [biglerhuesi@bluewin.ch](mailto:biglerhuesi@bluewin.ch).

#### Fischkochkurs

Sie werden begeistert sein, wie einfach es ist, einen Fisch als Apéro, als kalte Vorspeise und Hauptgang in verschiedenen Varianten zu kochen. Anita zeigt uns einfache Tricks und Tipps, damit auch wir Freude am Fisch haben.

Leitung: Anita Mumenthaler  
Datum: 20. März 2019  
Zeit, Ort: 19.30 – 22.30 Uhr,  
Schulküche Landiswil  
Mitnehmen: Schürze  
Kosten: 65.-  
Anmeldung: bis 7. Februar 2019



#### Wir färben gemeinsam Ostereier, auch mal ander's

##### Freitagabend:

Vorbereiten der Eier (ausblasen, einbinden), Farbbäder bereit machen

##### Samstagmorgen:

Kochen der Eier mit vielen verschiedenen Techniken und Farben.

Anschliessend gemeinsames Eiertüpfeln und Mittagessen. Jedes bringt etwas Kleines zum Teilen mit.

Leitung: Marianne Zbinden und Annemarie Rentsch  
Datum: 12. April 2019; 19.30 Uhr  
13. April 2019, 09.00 Uhr  
Ort: Schulküche Landiswil  
Kosten: 20.- + Material  
Anmeldung: bis 25. März 2019



### Frauenverein Arni Kursprogramm

#### Auskunft und Anmeldungen an:

Irene Schneider, Natel 079 652 45 38,

Mail [eneri.f@gmx.ch](mailto:eneri.f@gmx.ch)

#### Handlettering auf Papier

Susanne Zuberbühler von Handherzwerk inspiriert uns, unsere Handschrift zu entdecken und zu verfeinern.

Im Kurs können mit verschiedenen Techniken Unikate wie Etiketten, Karten, Kuverts oder Sprüche hergestellt werden. Eine gute Möglichkeit die Muttertags-, Geburtstags- und Konfirmationskarten persönlich zu gestalten.

Für Getränke, Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

Kursleitung: Susanne Zuberbühler  
Ort: Gemeindehaus Arni  
Datum/Zeit: 23. Januar 2018  
13.30-17.00 Uhr

Kosten: Fr. 60.– Grundmaterial  
Anmeldung: bis 12.01.2019

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt auf 10 Personen.





AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS BERN  
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

### **Betreuungsgutschriften der AHV/IV jetzt geltend machen!**

**Betreuungsgutschriften können die Höhe Ihrer künftigen Rente verbessern**  
Betreuungsgutschriften werden nicht ausbezahlt, sondern den anspruchsberechtigten versicherten Personen bei der Berechnung ihrer Rente angerechnet.

#### **Anspruchsbegründung (1):**

#### **Pflege und Betreuung von verwandten AHV/IV-Rentner/innen mittlerer Hilflosigkeit**

Anspruch auf die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift haben versicherte Personen, die leicht erreichbare **Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Geschwister** mit Anspruch auf eine **Hilflosenentschädigung der AHV und IV, der Unfall- oder Militärversicherung von mindestens mittlerem Grad dauernd betreuen**. Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sind Verwandten gleichgestellt (nicht aber Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Cousins/Cousinen oder Pflegekinder). Als hilflos gelten auch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, für die Pflegebeiträge der Invalidenversicherung bezogen werden.

#### **Anspruchsbegründung (2):**

Die pflegebedürftige Person muss von der betreuenden Person leicht erreicht werden können. Dies trifft etwa dann zu, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein.

Die Wohnsituation, wonach die pflegebedürftige Person leicht zu erreichen ist, muss überwiegend vorliegen, das heisst, sie muss während mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr gegeben sein.

#### **Der Anspruch ist jährlich geltend zu machen**

Eine Betreuungsgutschrift kann bis zum Erreichen des AHV-Alters der betreuenden Person **jeweils am Ende eines Kalenderjahrs** bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mit amtlichem Formular geltend gemacht werden. Dieses ist sowohl von der/den betreuenden Person/en als auch von der betreuten Person zu unterzeichnen. Dem Antragsformular sind alle sachdienlichen Unterlagen, wie Kopie des Familienbüchleins oder der Niederlassungsbewilligung, beizufügen. Bei mehreren betreuenden Personen wird die Gutschrift zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei verheirateten Versicherten wird die Betreuungsgutschrift während der Ehejahre immer je hälftig geteilt. Werden Betreuungsgutschriften nicht innerhalb von **fünf Jahren geltend gemacht**, so ist der Anspruch verwirkt; er wird für die Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

#### **Anspruchskonkurrenz zwischen Betreuungs- und Erziehungsgutschriften**

Es kann nicht gleichzeitig Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift und eine Betreuungsgutschrift geltend gemacht werden.

**Für betreuende Personen mit Kindern unter 16 Jahren geht der Anspruch auf Erziehungsgutschriften vor**; Betreuungsgutschriften können somit keine mehr angerechnet werden.

#### **Auskünfte**

[www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) oder bei der **AHV-Zweigstelle Biglen-Landiswil**, Hohle 19, 3507 Biglen, Tel. 031 701 11 34 erhalten Sie kostenlos Auskünfte, amtliche Formulare sowie Merkblätter.



AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS BERN  
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

## Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

### 1. Was sind Ergänzungsleistungen?

Ergänzungsleistungen (EL) **decken den Existenzbedarf** von AHV/IV-LeistungsbezügerInnen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

**Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen.**

### 2. Wer hat Anspruch?

Einen EL-Anspruch hat, wer die **persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen** dazu erfüllt. Die **persönlichen Voraussetzungen** erfüllt, wer:

- eine **AHV- oder IV-Rente**, eine **Hilflosenentschädigung** der IV oder während mindestens 6 Monaten ein **IV-Taggeld** bezieht (gewisse Personen haben auch dann ein Anrecht auf EL, wenn sie eine AHV/IV-Rente nur deshalb nicht beziehen, weil sie die für die Rente erforderliche Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt haben)
- **Bürgerin oder Bürger der Schweiz** oder eines **EU-Mitgliedstaates** ist
- sich als **Ausländer/in** ununterbrochen mindestens 10 Jahre in der Schweiz aufhält (bei Personen aus gewissen Staaten muss lediglich eine Frist von fünf Jahren eingehalten werden, die zuständige Zweigstelle erteilt weitere Auskünfte)
- sich als **Flüchtling oder Staatenloser** ununterbrochen während mind. 5 Jahren in der Schweiz aufhält

Die **wirtschaftlichen Voraussetzungen** erfüllt, wer **weniger Einnahmen als Ausgaben** hat. Dabei bestimmt das Bundesgesetz über EL, welche Einnahmen anzurechnen sind und welche Ausgaben akzeptiert werden.

### 3. Wie werden EL-Leistungen berechnet?

Um die Höhe des EL-Anspruchs zu bestimmen, werden die anerkannten Ausgaben wie z. B. der Lebensbedarf und die Wohnungsmiete (bei HeimbewohnerInnen die Heimkosten), Krankenkassenprämien usw. dem anrechenbaren Einkommen gegenübergestellt. Zum anrechenbaren Einkommen gehören nicht nur alle Renteneinkünfte (inkl. AHV/IV-Renten) und anderen

Einkommen, sondern auch das Vermögen nach Abzug der Schulden und der Vermögensertrag.

### 4. Welche Krankheits- und Behinderungskosten können vergütet werden?

Die EL vergütet unter gewissen Voraussetzungen Kosten für Zahnarzt, Diät, medizinisch notwendige Transporte, Hilfsmittel, Selbstbehalte und Franchisen sowie Pflegekosten, falls die Pflege zu Hause oder in Tagesstrukturen vorgenommen wird. Krankheits- und Behinderungskosten müssen einzeln ausgewiesen und unter Vorlage der Rechnungskopien innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend gemacht werden.

### 5. Keine Leistung ohne Anmeldung !

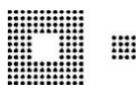
Der EL-Anspruch muss mit **amtlichem Anmeldeformular**, zusammen mit allen Belegen und Beweismitteln, bei der **AHV-Zweigstelle am Wohnort** geltend gemacht werden. Wer EL beansprucht, hat alle nötigen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle verlangten Beweismittel und Belege vorzulegen. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder für andere widerrechtlich eine EL erwirkt oder zu erwirken versucht, macht sich strafbar. Ausserdem müssen zu Unrecht bezogene EL zurückerstattet werden.

### 6. Änderungen sofort melden!

EL-BezügerInnen oder deren VertreterInnen haben der AHV-Zweigstelle ihres Wohnorts jede Änderung der pers. (z.B. Änd. des Zivilstandes oder der Wohnsituation) und wirtschaftlichen (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erbschaftsfall) Verhältnisse **sofort und unaufgefordert** zu melden. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, die bei Familienmitgliedern eintreten, die bei der EL-Festsetzung berücksichtigt wurden. Eine Meldepflichtverletzung hat die Rückerstattungspflicht der zu Unrecht bezogenen EL zur Folge!

### 7. Informationen

[www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) oder bei der **AHV-Zweigstelle Biglen-Landiswil**, Hohle 19, 3507 Biglen, Tel. 031 701 11 34, erhalten Sie kostenlos Auskünfte, amtliche Formulare sowie Merkblätter.



**AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS BERN  
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE**

## **Familienzulage im Kanton Bern**

### **Familienzulagen im Gewerbe**

50 Familienausgleichskassen (Stand 01.01.20172) richten im Kanton Bern Familienzulagen an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende aus. Für Nichterwerbstätige, sowie Arbeitnehmende ohne AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANOBAG) ist ausschliesslich die Familienausgleichskasse des Kantons Bern zuständig.

Diese Familienausgleichskassen müssen folgende Mindestleistungen erbringen (vorbehaltlich der Sondervorschriften bei Teilzeitarbeit und Nichterwerbstätigkeit):

- 230.– Franken Kinderzulage pro Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat an bis zum Monat, in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 290.– Franken Ausbildungszulagen pro Monat für jedes Kind nach dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Die im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen können freiwillig weitergehende Leistungen erbringen, wie z. B. höhere Kinder- und Ausbildungszulagen, Geburts- und Adoptionszulagen, Leistungen zur Unterstützung an Angehörige der Armee und des Familienschutzes.

### **Familienzulagen in der Landwirtschaft**

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) richtet im Auftrag des Bundes folgende Familienzulagen an selbständig erwerbende Landwirte, deren mitarbeitenden Familienmitglieder, sowie an landwirtschaftliche Arbeitnehmende aus:

#### **• Im Talgebiet:**

- 200.– Franken pro Monat für Kinder bis 16 Jahre
- 250.– Franken pro Monat für Kinder ab 16 Jahre

#### **• Im Berggebiet:**

- 220.– Franken pro Monat für Kinder bis 16 Jahre
- 270.– Franken pro Monat für Kinder ab 16 Jahre.

### **www.akbern.ch**

Auf der Internetseite [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) finden Sie in der Rubrik „Familienzulagen“ alle übrigen notwendigen Informationen zur Familienzulagenordnung im Kanton Bern, wie beispielsweise:

- Für welche Kinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen?
- Welche Personen haben Anspruch auf Familienzulagen?
- Welcher Elternteil kann den Antrag stellen?
- Was heisst „Differenzzahlung?“
- Anmeldung des Anspruchs auf Familienzulagen im Gewerbe und in der Landwirtschaft
- Was ist unter „Ausbildung“ zu verstehen?
- Besondere Bestimmungen für Nichterwerbstätige und ANOBAG (Arbeitnehmende ohne AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber)
- Familienzulagen bei Teilzeitarbeit
- Zahlung von Familienzulagen ins Ausland
- Meldepflichten, Nachforderungen, Rückerstattung, Verjährung usw.

### **Hinweis**

Arbeitnehmende erkundigen sich bei ihrem Arbeitgeber, bei welcher Familienausgleichskasse ihr Betrieb angeschlossen ist.

Weitere Auskünfte erteilt:

**AHV-Zweigstelle Biglen-Landiswil,**  
Hohle 19, 3507 Biglen, Tel. 031 701 11 34,



## Steuererklärung direkt im Internet ausfüllen

Wenn Sie Ihre Steuererklärung im TaxMe-Online **mit BE-Login ausfüllen**, können Sie ab 2019 die **neuen Dienstleistungen** nutzen, die das Online-Ausfüllen und Einreichen noch einfacher machen.

- Einfache **Sofortregistrierung** für diejenigen, die noch über kein BE-Login verfügen. Dazu brauchen Sie Ihre Anmelde Daten, die Sie auf dem Brief zur Steuererklärung finden sowie Ihre AHV-Nummer.
- Während dem Ausfüllen der Steuererklärung können Sie **erforderliche Belege direkt online einreichen**.
- Sie können die Steuererklärung **vollständig elektronisch freigeben und einreichen**. Das Einsenden der Freigabequittung per Post entfällt.

Es lohnt sich, die Steuererklärung im TaxMe-Online **mit BE-Login** auszufüllen.

Informationen finden Sie unter  
**[www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)**

# Neu

Steuererklärung  
**vollständig  
elektronisch  
freigeben und  
einreichen!**

**Weitere Vorteile**, wenn Sie BE-Login nutzen:

- **Online-Ausfüllen** der Steuererklärung schon **ab Januar**. Sie müssen künftig nicht mehr auf den Brief zur Steuererklärung mit den Login-Angaben warten.
- Der **Zugriff** auf die Online-Dienste ist jederzeit und **von überall** her möglich.
- Sie haben jederzeit den **Überblick** über Ihre Rechnungen, Veranlagungen, Zahlungen, Vorauszahlungen usw.
- **Einsprachen** reichen Sie online ein.

